

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25428 –**

### **Auswirkungen der Förderung der sogenannten Zivilgesellschaft durch die Bundesregierung auf die zwischenstaatlichen Beziehungen mit Ägypten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Auswärtige Amt (AA) verfolgt nach Auffassung der Fragesteller mit einer gewissen humanitären Hartnäckigkeit seit geraumer Zeit die Förderung der sogenannten Zivilgesellschaft in etlichen Ländern der Welt. Nicht selten gerät das AA durch diese Praxis in Konflikt mit den jeweiligen Regierungen, die sich verständlicherweise die Einmischung in die inneren Angelegenheiten verbitten und ihre Souveränität erhalten wollen (vgl. <http://www.ngo-monitor.org/reports/bundesdeutsche-organisationen-mit-einfluss-auf-die-zivilgesellschaft-im-arabisch-israelischen-konflikt/> sowie <https://taz.de/Schreiben-liegt-der-taz-exklusiv-vor/!5553564/> oder [https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-03/deutsche-stiftungen-russland-razzia?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-03/deutsche-stiftungen-russland-razzia?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)). Fraglich bleibt nach Ansicht der Fragesteller, inwieweit durch die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten das Ansehen Deutschlands in der Welt tatsächlich gefördert wird.

Laut einer Pressemitteilung des AA vom 20. November 2020 sei es in Ägypten nun zu Verhaftung des Direktors und zwei weiterer Mitarbeiter der ägyptischen Organisation Egyptian Initiative for Personal Rights (EIPR) gekommen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-aegypten/2419206>). Brisant und für die Fragesteller von Interesse ist der Fall, da die „Verhaftungen [...] offensichtlich in einem direkten Zusammenhang mit dem Besuch einer Gruppe von Botschaftern, darunter dem deutschen [stehen]“ (ebd.).

1. Aufgrund welchen Tatverdachts haben die ägyptischen Behörden gegen die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung ermittelt?
2. Aufgrund welchen Tatverdachts und welchen Haftgrundes sind die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung verhaftet worden?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die ägyptischen Behörden als Tatverdacht und Haftgrund eine Mitgliedschaft der genannten Personen in einer terroristischen Vereinigung und die Verbreitung falscher Tatsachen angegeben. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Vorwürfe fragwürdig. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die genannten Personen am 3. Dezember 2020 aus der Haft entlassen wurden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, ob die ägyptischen Behörden gegen die genannten Personen Ermittlungen durchführen oder durchgeführt haben.

3. Ist die Organisation EIPR nach Kenntnis der Bundesregierung auch Gegenstand polizeilicher Ermittlungen?

Wenn ja, aufgrund welchen Tatverdachts?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

4. Botschafter welcher der übrigen zwölf Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung am 3. November 2020 die Organisation EIPR besucht (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-aegypten/2419206>)?

Nach Angaben auf der Facebook-Seite der Organisation EIPR („Egyptian Initiative for Personal Rights“) haben Botschafter oder hochrangige Diplomaten folgender Staaten die Organisation am 3. November 2020 besucht: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden und Schweiz.

5. Inwiefern stehen die Verhaftungen „offensichtlich in einem direkten Zusammenhang mit dem Besuch einer Gruppe von Botschaftern, darunter dem deutschen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?

Die Verhaftungen erfolgten in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu dem Besuch.

6. Haben sich Vertreter der ägyptischen Regierung im Vorfeld des Treffens am 3. November 2020 (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) an Vertreter der deutschen Botschaft in Kairo gewandt und Bedenken bezüglich des anstehenden Treffens geäußert?

Wenn ja, wie hat die Deutsche Botschaft darauf reagiert?

Nein.

7. Seit wann und mit Steuermitteln in welcher Höhe fördert die Bundesregierung die Organisation EIPR in Ägypten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach Jahren, Haushaltstitel und Projektname aufschlüsseln)?
8. Welche anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen fördert die Bundesregierung in Ägypten seit 2010 (bitte nach Zuwendungsempfänger, Projektträger, Projektname, Jahren, Haushaltstitel und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Fragen 7 und 8 kann nicht offen erfolgen, da die Antwort der Bundesregierung auch Informationen umfasst, deren Veröffentlichung die besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der Zivilge-

sellschaft vor Ort nachteilig berühren kann. Die Bundesregierung sieht sich dem Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und –verteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen nach Maßgabe des Grundsatzes „Do No Harm“ verpflichtet (vgl. Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“). In Ägypten sehen sich zivilgesellschaftliche Organisationen teilweise Drohungen und Repression gegen ihre Arbeit sowie gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt. Die Freiheit und körperliche Unversehrtheit dieser Personen sind besonders schützenswert. Daher ist die Antwort gem. § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft und wird der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags gesondert übermittelt.\*

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

